

trifft Leistungseigenschaften in bezug auf die Qualität und den Verlauf der Umsetzung von verinnerlichten Handlungsanforderungen der Gesellschaft in bewußtes Handeln, das moralischen und rechtlichen Verhaltenserwartungen in einem bestimmten Normbereich entspricht. Es geht um unmittelbare Voraussetzungen des Handelns, die sich in verschiedenen Eigenschaftsbereichen manifestieren. So geht es zunächst um die Fähigkeit, ein entsprechendes Wissen auszubilden und anwenden zu können. Das Wissen bezieht sich auf die gesellschaftliche Bedeutung der verletzten Normen und die Tatsache ihrer Verletzung, auf die Bedeutung staatlicher Reaktion darauf und die Notwendigkeit, die festgelegten Formen der Bewährung zu realisieren, auf die Erwartungen an künftige Verhaltensweisen im Bereich der verletzten Rechtsnorm, im Verhältnis zu den festgelegten strafrechtlichen Maßnahmen.

Ferner gehört dazu die Fähigkeit, diese Wissensinhalte moralisch zu werten, bestimmte Einstellungen zu ihnen auszubilden und sie auch für die eigenen Beziehungen zu gesellschaftlichen Interessen anzuerkennen. Darauf baut die Fähigkeit auf, entsprechende Handlungsmotive herauszubilden und sich in bestimmten Handlungssituationen danach zu richten. Das kann je nach Rechtsnormbereich und Handlungssituation sehr unterschiedliche Inhalte betreffen: z. B. Beharrlichkeit bei der Erreichung selbst oder von außen gesetzter Ziele (so bei Verwirklichung der Maßnahmen), Widerstandsfähigkeit gegenüber ungünstigen Bedingungen (so bei Verlockung, Provokationen usw.), die Fähigkeit zu selbständiger Willenszielbildung bis hin zur Fähigkeit, selbständig das Handeln entsprechend den Veränderungen in den Handlungsbedingungen schöpferisch zu gestalten und erhöhten Anforderungen an verantwortungsbewußte Wahrnehmung von Rechten und Pflichten gerecht zu werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese und weitere Fähigkeiten einerseits durch andere Persönlichkeitsmerkmale (Bildung, Intelligenz, aber auch Interessen, Einstellungen) mit bedingt sind und daß sie andererseits die Grundlage für Einstellungen und Motivbildung sind. Vereinfacht gesagt geht es bei der Fähigkeit also um das (gesellschaftsgemäße) Handlungskönnen.

Die Bereitschaft des Straftäters, künftig der Verantwortung nachzukommen, betrifft einerseits die erworbenen, relativ verfestigten Reaktionsbereitschaften (Einstellungen) und andererseits die aktuellen, situationsbestimmten Reaktionsbereitschaften (Motive) gegenüber sozialen Verhaltensanforderungen, mit denen der Persönlichkeit Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auferlegt worden ist. Diese Einstellungen und Motive sind Voraussetzungen des Handelns entsprechend den Verantwortungsbeziehungen im relevanten Normbereich.⁶ Sie enthalten die Bereitschaft, die genannten Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, die eigenen Interessen in der erforderlichen Weise mit gesellschaftlichen und kollektiven Interessen in Einklang zu bringen, die durch Staat und Gesellschaft vorgenommene klassenmäßige Bewertung der verletzten Rechtsnorm anzuerkennen, bei der Aufklärung der Rechtsverletzung und der Realisierung ausgesprochener Maßnahmen mitzuwirken, die weiteren Beziehungen zu den speziellen mißachteten Normbereichen entsprechend den gesellschaftlichen Erwartungen zu gestalten und diese Erwartungen für das eigene Verhalten als verbindlich anzuerkennen.

Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsgemäßem Handeln sind somit keine voneinander isolierten Eigenschaften, sondern stehen in enger Wechselwirkung zueinander. Je nach äußeren Anforderungen und Persönlichkeitsstruktur können sie einander bedingen und vervollständigen oder auch widersprechen. Diese Wechselbeziehungen müssen immer in ihren möglichen Veränderungen im Niveau beider Eigenschaften (also prozeßhaft) gesehen werden. Diese Eigenschaften stehen in enger Verbindung mit dem Klassenbewußtsein, mit den weltanschaulichen und moralischen Haltungen, dem Einstellungs- und Motivationssystem der Persönlichkeit insgesamt und sind deshalb im Zusammenhang mit diesen zu beurteilen.

Auch wenn Fähigkeiten und Bereitschaft eng miteinander verbunden sind und gemeinsam in den grundlegenden weltanschaulichen, moralischen und politischen Anschauungen und Einstellungen wurzeln, darf die Möglichkeit einer unterschiedlichen und ungleichmäßigen Entwicklung bei ihnen nicht übersehen werden.

Berücksichtigung bei der Strafzumessung

Gerade bei Straftätern ist nicht selten, daß einer gewissen aufgeschlossen-willigen Bereitschaft ein größerer oder geringerer Mangel an bestimmten, für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten wesentlichen Fähigkeiten gegenübersteht. Andererseits kann auch dem Vorhandensein der Fähigkeiten eine mangelnde Bereitschaft gegenüberstehen.

Wir können — vereinfacht dargestellt — vier hauptsächliche Konstellationen unterscheiden:

1. Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten sind entwickelt. Der Täter ist fähig und bereit, aus seiner Straftat, der Strafverfolgung und auch aus der — bevorstehenden — Bestrafung richtige Schlußfolgerungen (Lehren) zu ziehen, daß er künftig die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.

Für einen solchen Täter ist typisch, daß die — persönlichkeitsfremde — Tat infolge besonderer situativer Umstände als Ausdruck einer aktuellen Fehlentscheidung zustande kam. Deshalb erscheint es hier gerechtfertigt, soweit die anderen Kriterien der Strafzumessung, insbesondere die Tatsache, es im konkreten Fall erlauben, eine mildere Strafe oder Straftat, insbesondere eine Strafe ohne Freiheitsentzug, zu verhängen. Das entspricht dem Prinzip, nur eine solche Strafe, eine Strafe solcher Strenge und mit solchem Maß an Strafzwang anzuwenden, die im Interesse des Schutzes, der Vorbeugung und der Erziehung des Täters zu gesellschaftsgemäßem Verhalten unerlässlich ist (Art. 2 StGB). Wo die persönlichen Voraussetzungen des Täters günstig sind, wo entsprechende Fähigkeit und Bereitschaft vorliegen, bedarf es keiner besonders intensiven staatlichen erzieherischen Einwirkung. Wir sind keine Fetischisten der Strafe, sie ist für uns nicht Sühne, Vergeltung oder gar Rache. Wir bestimmen sie nach den Notwendigkeiten des Schutzes, der Vorbeugung und Erziehung. Wo nach diesen Gesichtspunkten bereits eine mildere Strafe oder eine mildere Straftat die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Ziele der Strafe erreicht, wenden wir diese an.⁷

In diesem Zusammenhang muß jedoch nochmals betont werden, daß Grund und Gegenstand der Bestrafung die tatbestandsmäßige Straftat in ihrer konkreten Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit ist (Tatprinzip). Fähigkeit und Bereitschaft zu künftigem gesellschaftsgemäßem Verhalten sind nicht Grund und Gegenstand einer Bestrafung. Diese Umstände können daher auch keine Strafverschärfung begründen, wohl aber im Einzelfall eine mildere Strafe oder Straftat. Insbesondere bei Vergehen können sie für die Anwendung einer nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahme der strafrechtlicher, Verantwortlichkeit maßgebend sein.

2. Weist der Täter kaum Fähigkeit und Bereitschaft auf, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten, wird die durch die Tatsache begründete Strafe auszusprechen sein. Aus der Persönlichkeit des Täters ergeben sich dann keine Gesichtspunkte zu einer anderen Bestrafung. Es können sich jedoch im Einzelfall aus diesen ungünstigen Persönlichkeitsvoraussetzungen weitere zusätzliche Maßnahmen als notwendig erweisen (z. B. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 StGB oder besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48 StGB), um bei dem Täter die — bisher fehlende — Fähigkeit und Bereitschaft zu gesellschaftsgemäßem Verhalten im Prozeß der Wiedereingliederung zu entwickeln bzw. zu festigen.

3. Ähnlich wird zu reagieren sein, wenn der Täter zwar die Fähigkeit zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten besitzt, aber nicht bereit ist, die Gesetze zu respektieren. Das kann z. B. bei Rückfallstrafaten, Rowdyhandlungen und anderen schweren Störungen der öffentlichen Ordnung, aber auch bei über längere Zeit begangenen schwerwiegenden Angriffen auf das Volkseigentum der Fall sein. Einem solchen Täter ist mit aller durch die Tat und die Tatsache begründeten Strenge bewußt zu machen, daß der sozialistische Staat die Mißachtung seiner Gesetze nicht duldet. So sind die gesetzlichen Strafverschärfungen für Rückfalltäter, deren Schuld auf Grund hartnäckiger Unbelehrbarkeit erhöht ist, uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen.

4. Ein spezifisches Vorgehen kann schließlich bei solchen Straftätern geboten sein, die zur Achtung der Gesetze bereit sind, deren Fähigkeit, sich entsprechend zu verhalten, aber aus den verschiedensten Gründen ungenügend